EHLEBRACHT AG

Bericht des Vorstandes der EHLEBRACHT AG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des HGB für das Geschäftsjahr 2009

Der Vorstand hat im zusammengefassten Lagebericht der Ehlebracht AG und des Ehlebracht Konzerns für das Geschäftsjahr 2009 Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB gemacht und fasst diese im nachstehenden Bericht erläuternd zusammen:

Aktienkapital

Das Grundkapital der Muttergesellschaft des Konzerns, der EHLEBRACHT AG, in Höhe von Euro 19.350.000,-- ist in 12.900.000 Stückaktien, wie nachstehend aufgeführt, eingeteilt:

	Stück	Prozent
Stammaktien, die auf den Inhaber lauten	12.900.000	100,00

Aktieneigenschaften

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die die Stimmrechte oder Übertragung von Aktien betreffen.

Stimmrechtsanteile größer 10 Prozent

1. Gemäß Mitteilung nach § 21 Abs. 1 WpHG vom 5. Dezember 2007 betrug der Stimmrechtsanteil der TFG Capital AG Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an der EHLEBRACHT AG 29,84 Prozent vom Grundkapital (3.700.000 Stimmrechte von 12.400.000 Stimmrechten). Die TFG Capital AG Unternehmens-beteiligungsgesellschaft firmiert seit 8. Juni 2009 unter Vestcorp AG. Im Jahr 2009 hat die Vestcorp AG ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der EHLEBRACHT AG zum Erwerb der von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden

Stückaktien an der EHLEBRACHT AG veröffentlicht. Mit Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes teilte die Vestcorp AG am 14. August 2009 mit, dass die Gesamtzahl der EHLEBRACHT AG Aktien, für die das Übernahmeangebot angenommen wurde, zuzüglich der EHLEBRACHT AG Aktien, die zum 11. August 2009 bereits von der Bieterin gehalten wurden, 4.317.171 betrug. Das ist ein Anteil von rund 33,466441 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte der EHLEBRACHT AG.

2. Gemäß Mitteilung nach § 21 Abs. 1 WpHG vom 27. Januar 2010 betrug der Stimmrechtsanteil von Herrn Heinrich Bitter, Deutschland, an der EHLEBRACHT AG 10,08 Prozent vom Grundkapital (1.300.000 Stimmrechte von 12.900.000 Stimmrechten).

Aktien mit Sonderrechten

Es bestehen keine Aktien mit Sonderrechten.

Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung

Es ist dem Vorstand nicht bekannt, dass Arbeitnehmer am Kapital der EHLEBRACHT AG beteiligt sind, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen gemäß §§ 179 ff. Aktiengesetz. Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, können durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

Ernennung und Abberufung von Vorständen

Die Ernennung und Abberufung von Vorständen erfolgt gemäß § 84 Aktiengesetz. Die Satzung enthält dazu keine weiteren Regelungen.

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von Aktien

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2010 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu 5.850.000 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden.

Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen und Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

In den laufenden Anstellungsverträgen der Vorstände und anderen Verträgen bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels bei der EHLEBRACHT AG. Ebenso bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebotes.

Für einen ab 1.1.2011 gültigen Vorstandsanstellungsvertrag hat der Aufsichtsrat beschlossen entsprechend den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex eine Cap-Vereinbarung zu fixieren, die Abfindungszahlungen bei wirksamem Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ohne wichtigen Grund oder einer berechtigten Amtsniederlegung aus wichtigem Grund durch den Vorstand, zum Beispiel im Falle eines Kontrollwechsels (Change of Control), auf die Vergütungsbestandteile maximal eines Zweijahreszeitraums bzw. auf die Restlaufzeit des Vertrages begrenzt.

Vorstandsbezüge

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine fixe und eine variable Vergütung. Letztere ist an das Erreichen von jährlich festgelegten Zielen geknüpft. Diese Verträge laufen per 31. Dezember 2010 aus. Für einen Vorstandsanstellungsvertrag mit Gültigkeit ab 1.1.2011 hat der Aufsichtsrat der EHLEBRACHT AG in seiner Sitzung am 16. Februar 2010 weiterhin fixe und variable Vergütungsbestandteile beschlossen. Entsprechend der neuen Bestimmungen des Aktiengesetztes wurde neu aufgenommen, dass ein Teil der variablen Vergütung an das Erreichen langfristiger Unternehmensziele gekoppelt ist.

Enger, im März 2010

EHLEBRACHT AG

Der Vorstand